

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Urbach (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Thüringer Politiker vor Gewalt und Bedrohungen schützen - Täterermittlung bei Bedrohungssituationen mittels Internet

In der 158. Sitzung der 6. Legislatur des Thüringer Landtags wurde in einer Aktuellen Stunde das Thema "Demokratie verteidigen - Thüringer Kommunalpolitikerinnen und -politiker vor Gewalt schützen - den Freistaat in Sicherheit bewahren" diskutiert. Neben den Kommunalpolitikern und Kommunalpolitikerinnen sind auch immer wieder Landtagsmitglieder von Gewaltandrohungen, Bedrohungen bis hin zu Morddrohungen betroffen. Der Minister für Inneres und Kommunales hatte angekündigt, eine vertrauliche Hotline einzurichten und es wird derzeit über die Verschärfung des Strafrechts für solche Taten diskutiert. Auch eine kostenfreie Beratung zur Eigensicherung kann von Betroffenen in Anspruch genommen werden. Das sind begrüßenswerte Maßnahmen, die jedoch entweder vor der persönlichen Anzeigeerstattung bei der Polizei, zum Selbstschutz oder nach erfolgter Täterermittlung erfolgen.

Einer der Wege der Bedrohungen beziehungsweise Androhungen gegenüber ehren- und hauptamtlichen Politikern und Politikerinnen sind auch E-Mails mittels "anonymer" Übermittlung, absenderverschleierte Übermittlung, Übermittlung mit bekannter deutscher IP-Adresse - auch über das Ausland - oder über soziale Netzwerke wie Facebook mit mehr oder weniger realer Absenderseite an den Betroffenen. Die ehemalige Landtagsabgeordnete Annette Lehmann war als Einreicherin der Kleinen Anfrage 4148 zum Ende der 6. Legislatur, die aufgrund der Diskontinuität nicht mehr durch die Landesregierung beantwortet wurde, selbst auch eine Betroffene.

Es sollte in einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland in der Regel grundsätzlich möglich sein, auch in diesen Fällen der Internetkriminalität den oder die Täter zu ermitteln, damit die Strafverfolgung tatsächlich auch einsetzen und erfolgreich abgeschlossen werden kann und um somit auch mögliche, der Androhung real folgende Taten, bereits vorab zu vereiteln.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/267** vom 31. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juni 2020 beantwortet:

1. Wie viele Anzeigen wurden bei Dienststellen der Thüringer Polizei in den Jahren 2018 und 2019 sowie bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage von ehren- und hauptamtlichen Politikern und Politikerinnen inklusive Landtagsmitgliedern wegen Bedrohungen, Beleidigungen, Gewaltdelikten oder Morddrohungen gestellt?

Antwort:

Im Freistaat Thüringen wurden folgende Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern registriert (Stand: 21. April 2020):

Delikt	Paragraf	2018	2019	2020
gesamt		43	121	22
davon				
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	2	8	1
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	§ 111 StGB	0	1	0
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	§ 126 StGB	0	2	0
Volksverhetzung	§ 130 StGB	1	6	0
Falsche Verdächtigung	§ 164 StGB	1	0	0
Beleidigung	§ 185 StGB	12	34	13
Üble Nachrede	§ 186 StGB	1	2	0
Verleumdung	§ 187 StGB	1	3	0
Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	§ 188 StGB	5	28	1
Nötigung	§ 240 StGB	2	14	1
Bedrohung	§ 241 StGB	8	12	6
Erpressung	§ 253 StGB	1	0	0
Betrug	§ 263 StGB	1	0	0
Sachbeschädigung	§ 303 StGB	8	11	0

StGB - Strafgesetzbuch

2. Bei wie vielen der unter Frage 1 genannten Anzeigeerstattungen handelte es sich um Bedrohungen, Beleidigungen oder Morddrohungen, die über das Internet, also zum Beispiel über soziale Netzwerke wie Facebook oder mittels E-Mails, dem betroffenen Politiker zuzingen?

Antwort:

Zum Jahr 2019 wurde nach bundesweiten Abstimmungen die Auswertung der Politisch motivierten Kriminalität hinsichtlich der Begehung der Delikte unter Nutzung des Internets einheitlich vereinbart. Von den im Jahr 2019 insgesamt registrierten 121 Delikten wurden 59 Fälle und von den im Jahr 2020 bislang bekannt gewordenen 22 Delikten wurden neun Fälle unter Nutzung des Internets begangen. Für das Jahr 2018 liegen keine statistischen Erkenntnisse im Sinne der Frage vor.

3. Bei wie vielen der unter Frage 2 genannten Anzeigen konnte der Urheber beziehungsweise der Absender oder Täter ermittelt und die Strafverfolgung tatsächlich aufgenommen oder inzwischen mit welchem Ergebnis abgeschlossen werden?

Antwort:

Im Jahr 2019 wurden in 17 Fällen und im Jahr 2020 in einem Fall Tatverdächtige ermittelt. Soweit Thüringer Staatsanwaltschaften befasst waren oder sind, liegen zum Verfahrensergebnis folgende Erkenntnisse vor: In einem Verfahren wurde ein Strafbefehl beantragt. Gegen vier Beschuldigte in drei Verfahren wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Ein Ermittlungsverfahren wurde an eine andere Staatsanwaltschaft außerhalb Thüringens abgegeben. In fünf Verfahren dauern die Ermittlungen noch an.

4. Bei wie vielen der unter den Fragen 1 und 2 genannten Anzeigen wurden aus welchen Gründen die Ermittlungen eingestellt?
5. In wie vielen der unter Frage 2 genannten Fälle und aus jeweils welchen Gründen konnten oder können trotz vorhandener Absenderkennung durch die IP-Adresse oder trotz Kenntnis der Facebook-Seite des Absenders und dessen eigenem "Freundesnetzwerk", das zumindest teilweise auch aus realen Personen besteht, die Absender trotzdem nicht ermittelt werden?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Hierzu liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

6. Welche rechtlichen Möglichkeiten zur Ermittlung des realen Absenders von E-Mails mit Bedrohungen, Drohnachrichten oder Beschimpfungen haben die Landes- oder Bundesbehörden, wenn sich der Server beispielsweise im Ausland, wie in Amerika, befindet? Werden diese Möglichkeiten regelmäßig und mit welchen Ergebnissen ausgeschöpft? Falls nein, aus welchem Grund nicht?

Antwort:

Grundsätzlich können die Ermittlungsbehörden von Telekommunikationsdienstleistern zu bestimmten E-Mail-Adressen eine sogenannte Bestandsdatenauskunft (§ 100j StPO) einholen. Bestandsdaten sind Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden (§ 3 Nr. 3 Telekommunikationsgesetz, zum Beispiel Name, Geburtsdatum, Anschrift). Häufig sind diese Daten jedoch nicht oder kaum geeignet, den Nutzer zu identifizieren, weil

- die zur Begehung von Straftaten genutzten Daten häufig Fake-Daten sind,
- der Provider die Daten nicht verifiziert oder sie erst gar nicht verlangt hat, insbesondere, wenn die in Anspruch genommenen Dienste kostenfrei oder im Ausland zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel Freemail-Accounts) oder
- von Tätern Anonymisierungsdienste, eine Anonymisierungssoftware oder eine gespooft (vorge-täuschte) E-Mail-Adresse genutzt wurde oder
- mehrere Personen den ermittelten Anschluss nutzen oder dies zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Insbesondere bei US-amerikanischen Providern können auf elektronischem Wege Bestandsdaten oder bei Login registrierte IP-Adressen abgefragt werden. Ob der jeweilige Provider Auskunft erteilt, ist ihm aber selbst überlassen. Verlangt er ein Rechtshilfeersuchen, kann eine Auskunft nur auf diesem Wege erlangt werden.

Sollte der Provider, der den fraglichen Dienst (Chatplattform, Angebotsplattform et cetera) bereitstellt, eine IP-Nummer des Nutzers protokolliert und (etwa aufgrund einer Verkehrsdatenerhebung nach § 100g StPO) mitgeteilt haben, kann auf der Grundlage dieser Auskunft eine Bestandsdatenauskunft, in der Regel vom Zugangs-Provider, eingeholt werden. Diese Anfragen sind jedoch häufig nicht erfolgreich:

- Deutsche Zugangs-Provider löschen Verkehrsdaten (§ 96 Telekommunikationsgesetz) in aller Regel bereits nach wenigen Tagen. Wie lange insbesondere IP-Adressen gespeichert sind, hängt vom jeweiligen Telekommunikationsunternehmen ab. Sind die Daten gelöscht, geht die Bestandsdatenauskunft ins Leere. Der Anschlussinhaber ist dann in der Regel nicht mehr ermittelbar. Das gleiche gilt auch für Anfragen vor Löschung, wenn der Anschlussinhaber ein mobiles Endgerät benutzt hat. Eine IP-Nummer wird oftmals einer Vielzahl solcher Geräte gleichzeitig zugeordnet. Der konkrete Nutzer könnte dann nur über die Port-Nummer ermittelt werden, zu deren Speicherung die Provider jedoch nicht verpflichtet sind.
- Soweit von ausländischen Zugangs-Providern Bestandsdaten nur über ein Rechtshilfeersuchen erlangt werden können, hängt dessen Erfolg wesentlich von dem Land ab, in dem der Provider seinen Sitz hat. Rechtshilfeersuchen an Länder außerhalb der Europäischen Union sind in der Regel mit einem hohen Aufwand verbunden und führen erfahrungsgemäß kaum zu verwertbaren Ermittlungsergebnissen.

In den hier in Rede stehenden Fällen der Bedrohung oder Beleidigung einer Politikerin oder eines Politikers im Internet sind die Nutzer mit einiger Wahrscheinlichkeit im Inland ansässig.

Wird also eine ausländische IP-Nummer festgestellt, dürfte es sich in aller Regel um eine gezielt eingesetzte Anonymisierungsmaßnahme handeln. Der Nutzer kann beispielsweise das TOR-Netzwerk verwendet oder einen VPN-Server "zwischengeschaltet" haben, was zur Anonymisierung dann geeignet ist, wenn der Betreiber des Servers keine IP-Nummern protokolliert. Weitere Ermittlungen sind hier in aller Regel aussichtslos.

7. Welche Rechtsnormen müssen in Thüringen und beziehungsweise oder der Bundesrepublik Deutschland geändert werden, um die Probleme bei der Täterermittlung in den Fällen der von mir beschriebenen Internetkriminalität zu beheben?

Antwort:

Bundesweit, aber auch auf EU-Ebene werden Möglichkeiten zur Verbesserung der Täterermittlung in Fällen der Internetkriminalität unter Beachtung verfassungsrechtlicher und technischer Grenzen geprüft.

8. Wie viele Betroffene wandten sich seit Bestehen der vertraulichen Hotline bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage an diese? Welche Hilfestellung oder welche Empfehlungen konnten den Betroffenen gegeben werden?

Antwort:

Die vertrauliche Hotline wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Maier  
Minister